

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 23 142

Bern, 25. April 2023

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Kurt

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Anzeige gegen A._____ wegen unklaren Handlungen

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 31. März 2023 (BM 23 11063)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 31. März 2023 (BM 23 11063) nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen «unklaren Handlungen, angeblich begangen in seiner Funktion als stv. Direktor der damaligen C. _____-Bern» nicht an die Hand. Dagegen reichte B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 5. April 2023 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde ein. Gleichentags sowie am 8. und 11. April 2023 liess sie der Beschwerdekammer weitere Eingaben zukommen. Sinngemäss geht daraus hervor, dass sie die Eröffnung eines Strafverfahrens beantragt. Zudem stellte sie den Antrag, das vorliegende Verfahren mit den Verfahren BK 23 108 und BK 23 138 zu vereinigen.

Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf das Einholen einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Eingaben der Beschwerdeführerin bis und mit 11. April 2023 erfolgten fristgerecht. Sie wurden vor Ablauf der Rechtsmittelfrist der Schweizerischen Post übergeben. Zur Beschwerdeführung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO; vgl. betreffend die Nichtanhandnahme auch Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdekammer vermag nicht zu erkennen, welche Straftatbestände vorliegend überhaupt Gegenstand eines Strafverfahrens bilden könnten. Mangels Offensichtlichkeit wäre die Beschwerdeführerin zur Darlegung ihrer Beschwerdelegitimation verpflichtet. Da sich die Beschwerde indes ohnehin als offensichtlich unbegründet erweist (und zudem die Inhalte der Eingaben der Beschwerdeführerin kaum nachvollziehbar sind), verzichtete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer darauf, der Beschwerdeführerin eine Nachfrist zur Darlegung ihrer Beschwerdelegitimation einzuräumen.

Gegenstand im Beschwerdeverfahren ist einzig die Überprüfung der Nichtanhandnahme vom 31. März 2023, mit welcher die von der Beschwerdeführerin am 28. Februar 2023 erhobene Strafanzeige gegen den Beschuldigten behandelt wurde. Soweit sich die Beschwerdeführerin zu anderen Sachverhalten oder Personen äussert (zum Bsp. zum «Fall D. _____», zum Haus in E. _____ (Ort) oder zu Baron F. _____), ist darauf nicht einzutreten.

Der prozessuale Antrag, dieses Verfahren mit den Verfahren BK 23 108 und BK 23 138 zu vereinigen, wird abgewiesen. Das Verfahren BK 23 108 ist bereits abgeschlossen. Diesem Beschwerdeverfahren und dem Beschwerdeverfahren BK 23 138 liegen zwei unterschiedlich Anfechtungsobjekte (Verfügung der Regionalen

Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 31. März 2023 [BM 11063] und Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 27. März 2023 [O 23 3198]) zugrunde, weshalb die Verfahren nicht vereinigt werden.

3.

- 3.1 Nach Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Bst. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (Bst. b). Die Staatsanwaltschaft kam in der angefochtenen Verfügung zusammengefasst zum Schluss, dass mit Blick auf eine Traueranzeige auf dem Trauerportal G._____ vom 6. März 2020 davon ausgegangen werden müsse, dass der Beschuldigte verstorben sei.

Die Beschwerdeführerin stellt in ihrer Eingabe vom 5. April 2023 nicht in Abrede, dass der Beschuldigte mittlerweile verstorben ist. Ihre anderen Eingaben äussern sich nicht dazu. Mit Blick auf den übereinstimmenden Namen und Wohnort sowie das übereinstimmende Geburtsjahr gibt es keinerlei Hinweise, dass es sich in der Traueranzeige um eine andere Person als den Beschuldigten handeln könnte. Es besteht damit ein Verfahrenshindernis, weshalb die Nichtanhandnahme zu Recht erfolgt ist. Soweit die Beschwerdeführerin trotzdem weitere Ermittlungen verlangt, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Offenbar handelt es sich dabei um die gleichen Sachverhalte, welche bereits in früheren Straf- und Beschwerdeverfahren Thema waren. Da unklar ist, was die Beschwerdeführerin daraus ableiten will, wird auf eine Weiterleitung ihrer Eingabe an die allfällig zuständigen Strafbehörden verzichtet. Abgesehen davon ergeben sich in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft aus der Strafanzeige keine Hinweise auf eine strafbare Handlung des Beschuldigten. Ein Anfangsverdacht, welcher auf einer plausiblen Tatsachengrundlage beruht, aus welcher sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt, liegt nicht vor (vgl. BGE 141 IV 87 E. 1.3.1). Mit Blick auf die genannten Zeiträume in der Anzeige muss zudem davon ausgegangen werden, dass angebliche Straftaten ohnehin verjährt wären.

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und abzuweisen, soweit auf diese überhaupt eingetreten werden kann.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten werden bestimmt auf CHF 1'000.00. Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Der Antrag auf Vereinigung der Beschwerdeverfahren BK 23 142, BK 23 138 und BK 23 108 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt.
4. Entschädigung wird keine gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Leitender Staatsanwalt H._____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 25. April 2023

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Kurt

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.